

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 30 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkungen

1. Nach § 30 des Abgeordnetengesetzes – (AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 297), zuletzt geändert durch das am 24. Juni 1994 vom Bundestag beschlossene Siebzehnte Änderungsgesetz, bin ich auch in diesem Jahr verpflichtet, bis zum 30. September im Benehmen mit dem Ältestenrat einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes zu erstatten und zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§ 11 AbgG) und der Kostenpauschale (§ 12 Abs. 2 AbgG) vorzulegen.
2. In Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes ist bestimmt:

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Dieser Anspruch „gehört zu den Essentialen des demokratischen Prinzips“ (BVerfGE 40, 296, 319). Es ist deshalb ein Gebot der Verfassung, diesem Anspruch zu entsprechen und seine Substanz zu sichern. Dieses Gebot richtet sich auch an den Gesetzgeber und bindet ihn.

II. Maßstab der Angemessenheit

1. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Grundsatzentscheidung vom 5. November 1975 (BVerfGE 40, 296 ff) die für die Angemessenheit

der Entschädigung maßgeblichen Kriterien herausgestellt. Sie haben unverändert Gültigkeit. Danach muß die Entschädigung so bemessen sein, daß die Übernahme eines Mandats grundsätzlich jedermann möglich ist. Das hat gleichermaßen für abhängig Beschäftigte wie für freiberuflich und selbständig Tätige zu gelten, unabhängig von Alter und individueller Lebenssituation.

Aus diesem Grund darf die Entschädigung ihrer Höhe nach nicht so bemessen sein, daß die Angehörigen bestimmter Berufe oder Bevölkerungsgruppen von einer Bewerbung um ein Mandat deshalb ausgeschlossen werden, weil die Annahme des Mandats für sie mit erheblichen Einkommensverzichten oder Vermögenseinbußen verbunden wäre.

Die Entschädigung muß im Falle der alleinigen Einkunftsquelle sowohl geeignet sein, den Lebensunterhalt des Abgeordneten und seiner Familie zu sichern, als auch der „Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden. Die Bemessung des parlamentarischen Einkommens darf die Entscheidungsfreiheit ... nicht gefährden“ (BVerfGE 40, 296, 315 f).

Für den „wirklich entstandenen, sachlich angemessenen, mit dem Mandat verbundenen Aufwand ist daneben“ außerdem eine echte Aufwandsentschädigung zulässig, die auch steuerfrei sein darf. Eine Pauschalierung in Orientierung am zusätzlichen Aufwand wurde vom Gericht als zulässig erachtet (BVerfGE 40, 296, 328).

2. Auf der Grundlage der verfassungsrechtlich vorgegebenen und vom Bundesverfassungsgericht konkretisierten Maßstäbe hatte der Gesetzgeber durch das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 mit Wirkung zum 1. April 1977 die angemessene Entschädigung auf monatlich 7 500 DM und die Kostenpauschale auf monatlich 4 500 DM festgesetzt.

III. Anpassungskriterien

1. Eine Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und der pauschalierten Abgeltung der durch die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Kosten entsprechend der Einkommens- und Preisentwicklung ist in der Zeit zwischen dem 1. April 1977 und 1. Juli 1983 nicht erfolgt.
2. Seit 1983 werden aufgrund einer entsprechenden Empfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung den Berichten und Vorschlägen zur Anhebung der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 AbgG die statistisch belegten Entwicklungen bei
 - den Löhnen und Gehältern in Industrie und Handel,
 - den Dienst- und Versorgungsbezügen im öffentlichen Dienst,
 - den Vergütungen der Angestellten und Löhnen der Arbeiter im öffentlichen Dienst,
 - den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und
 - den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz

zugrunde gelegt.

Einem Vorschlag der von mir als Berater beigezogenen unabhängigen Persönlichkeiten folgend werden seit 1990 zusätzlich die Entwicklungen

- der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer und
- des Volkseinkommens je Erwerbstätigen

mit dargestellt, um so auch die Einkommensentwicklung der Selbständigen und freiberuflich Tätigen miteinzubeziehen.

3. Aus den im jeweiligen Berichtsjahr dargestellten Entwicklungen der für eine Anpassung maßgeblichen Bezugsgrößen läßt sich allerdings kein unmittelbarer rechnerischer Durchschnittswert ermitteln. Die dargestellten unterschiedlichen Daten sind nicht miteinander vergleichbar. Außerdem sind auch andere, die Entwicklung des verfügbaren Einkommens mit beeinflussende Faktoren wie z. B. sozialpolitisch begründete Belastungen mit zu berücksichtigen. Schließlich haben auch die sich in Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Lage ändernden gesellschaftlichen Vorstellungen von der Höhe einer „die Unabhängigkeit sichernden, angemessenen Entschädigung“ seit 1983 immer auch Eingang in die Berichte und Vorschläge nach § 30 AbgG und die darauf beruhenden Ent-

scheidungen des Deutschen Bundestages gefunden.

4. Als Anpassungskriterium für die Kostenpauschale wurde seit 1983 in der Regel die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, teilweise auch die der Gesamtheit der Einzelhandelspreise zugrunde gelegt.

Seit 1990 werden einer Empfehlung der unabhängigen Berater folgend die einzelnen Steigerungssätze derjenigen Einzelhandelspreise ausgewiesen, die mit den der Kostenpauschale zugrundeliegenden Einzelansätzen korrespondieren. Der daraus errechnete Durchschnittsprozentsatz wurde dementsprechend seitdem immer für die Kostenpauschale zugrunde gelegt.

IV. Anpassung der Entschädigung

1. Über 6 Jahre nach der erstmaligen Festsetzung der angemessenen steuerpflichtigen Entschädigung und der steuerfreien Kostenpauschale erfolgte die erste Anpassung. Seitdem wurden bis 1992 sowohl die Entschädigung als auch die Kostenpauschale zwar regelmäßig, aber bezogen auf die tarifliche Entwicklung und die tatsächliche Preisentwicklung eher unterdurchschnittlich erhöht.
2. Mit den von mir 1990 u.a. bei der Vorbereitung meines Berichts zur Beratung beigezogenen unabhängigen Beratern und der vom Ältestenrat 1992 eingesetzten Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts haben inzwischen zwei unabhängige Gremien die Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz überprüft und Empfehlungen zur Struktur, Höhe und zum Anpassungsverfahren der Entschädigung und Kostenpauschale gegeben (vgl. Drs. 11/7398, 12/5020).

Beide Gremien kamen zu dem Ergebnis, daß die Entschädigung ihrer Höhe nach zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt nicht mehr dem verfassungsrechtlichen Maßstab der Angemessenheit entsprechen und daß auch die Höhe der Kostenpauschale es zweifelhaft erscheinen lasse, ob sie ausreiche, die üblicherweise durch das Mandat verursachten Aufwendungen zu decken.

3. Bis zur Vorlage des Berichts der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts ergaben sich bezogen auf die Zeit zwischen 1976, dem Zeitpunkt der parlamentarischen Beratung des Abgeordnetengesetzes, und Ende 1992 bereits Steigerungsraten bei den für die Einkommensentwicklung maßgeblichen Bezugsgrößen von 75 % (Beamte) und über 122 % (Leitende Angestellte). Zum Vergleich dazu stieg die Entschädigung lediglich um 38,17 %.

Inzwischen weisen die Indices bezogen auf Ende 1993 noch höhere Steigerungen aus, nämlich bei

- der Beamtenbesoldung von 79,93 %
- den Renten von 94,67 %
- den Bruttoverdiensten der Angestellten in Industrie und Handel von 114,88 %

- den Gesamtbezügen leitender Angestellter der ersten Ebene von 128,13 %
- den Gesamtbezügen von Geschäftsführern von 123,45 %
- zum Vergleich die Entschädigung weiter 38,17 %

(vgl. Anlagen 1 und 2 und dazugehörige Graphik. Die Höhe verschiedener Durchschnittsbezüge in 1993 ergibt sich aus den Anlagen 1a - c).

Selbst wenn nur die Entwicklung der Beamtenbezüge zugrundegelegt würde, müßte die Entschädigung um rund 80 % auf knapp 13 500 DM erhöht werden, um dem Maßstab der Angemessenheit von 1976 zu entsprechen (Anlage 1). Für die Kostenpauschale gilt das Gleiche. Sie stieg um 32,84 %, die Lebenshaltungskosten aber um 68 %. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preissteigerungen hätte die Kostenpauschale zum 1. Juli 1993 bereits mehr als 7 900 DM betragen müssen (Anlage 10).

Auch wenn auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abgeordnetengesetzes am 1. April 1977 und nicht auf das Jahr 1976 abgestellt wird, bleibt es bei der dargestellten unterschiedlichen Entwicklung der Entschädigung im Vergleich zu den Anpassungen der zugrundeliegenden Bemessungsgrößen wie Tarifentwicklung, Rentensteigerung (vgl. Anlage 3), Bruttolohn- und -gehaltssumme, Bruttojahresarbeitsentgelt der Arbeiter und Angestellten und der Renten (vgl. Anlage 4) sowie der Beamtenbezüge (vgl. Anlage 5).

Auch darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß sich die unterschiedliche Entwicklung in ganz erheblichem Maße auch auf die Versorgungsbezüge auswirkt (Anlage 2). Diese Auswirkung wird noch dadurch verstärkt, daß in Einzelfällen die Anrechnung von Renten und Versorgungsbezügen auf die Altersentschädigung der Abgeordneten dazu führt, daß die Steigerungen der zu berücksichtigenden anderweitigen Versorgungsbezüge in Höhe der Hälfte der Steigerungsbeträge ihrerseits die Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz mindert, weil die Anrechnungshöchstgrenzen unmittelbar an die Entschädigungshöhe gekoppelt sind und ebenfalls nicht erhöht wurden.

4. Auf dieses ständige Auseinanderdriften zwischen der Entwicklung der Entschädigung und der Entwicklung der heranzuziehenden Bezugsgrößen ist in jedem Bericht zur Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung seit 1983 ausdrücklich hingewiesen worden. In meinem letztjährigen Bericht (Drs. 12/6040) hatte ich deshalb hervorgehoben, daß allein zur Vermeidung eines sich noch weiter vergrößernden Abstandes der Entschädigung zu dem verfassungsrechtlich eigentlich als angemessen anzusetzenden Betrages die Entschädigung zum 1. Juli 1993 um mindestens 3,2 % und die Kostenpauschale um 4,9 % hätten angehoben werden müssen.

Im Hinblick auf die noch andauernden parlamentarischen Beratungen über die Vorschläge und

Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts und die seinerzeit überaus angespannte Wirtschafts- und Haushaltslage in der Bundesrepublik Deutschland, die weitere deutliche Einkommenszuwächse für die nächste Zeit auszuschließen schien, hatte ich im Benehmen mit dem Ältestenrat vorgeschlagen, 1993 die Beträge für die Entschädigung und die Kostenpauschale nicht zu erhöhen. Gleichwohl hat die Entwicklung im Berichtszeitraum zwischen dem 1. Juli 1993 und dem 1. Juli 1994 gezeigt, daß die für die Entschädigung und Kostenpauschale maßgeblichen Bezugsgrößen überwiegend weiter gestiegen sind.

V. Statistische Daten

1. Einkommensentwicklung

- a) Zur Lohn- und Gehaltsentwicklung hat mir der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgendes mitgeteilt:

„In Westdeutschland wurden im Jahr 1994 bisher für rund 13,5 Mio Arbeitnehmer neue Lohn- und Gehalts- bzw. Entgelttarife abgeschlossen. Die Abschlußraten der Neuabschlüsse betragen – unter Einbeziehung der Tarifverträge mit „Null-Runden“ – im Durchschnitt knapp 2,1 %. Hinzu kommen Stufenanhebungen aus Abschlüssen des Vorjahres für 2,1 Mio Arbeitnehmer (u. a. Einzelhandel) mit durchschnittlich 3,3 %. Daraus ergibt sich für insgesamt 15,6 Mio Arbeitnehmer eine **durchschnittliche Tarifierhöhung von 2,2 %**.

Zu berücksichtigen ist, daß die Tarifierhöhungen vielfach erst nach mehreren „Null-Monaten“ in Kraft treten und/oder Zusatzleistungen auf dem Stand des Vorjahres „eingefroren“ oder sogar gekürzt werden.

Die Laufzeiten der Neuabschlüsse betragen bis zu 12 Monaten für rund 12,8 Mio und 13 bis 24 Monate für rund 0,7 Mio Arbeitnehmer.

In Ostdeutschland wurden im Jahr 1994 bisher für rund 2,9 Mio Arbeitnehmer neue Lohn- und Gehalts- bzw. Entgelttarifverträge abgeschlossen. Hinzu kommen Stufenanhebungen aus Abschlüssen der Vorjahre für 0,8 Mio Arbeitnehmer. Für diese insgesamt 3,7 Mio Arbeitnehmer beträgt die durchschnittliche Tarifierhöhungsrate (bei Tarifabschlüssen mit mehreren Stufenanhebungen bezogen auf die letzte in 1994 wirksam werdende Stufe) 6,4 %.

Die Laufzeiten der Neuabschlüsse betragen bis zu 12 Monate für rund 3,2 Mio und 13 bis 24 Monate für rund 0,6 Mio Arbeitnehmer.“ (Zu den wichtigsten Tarifabschlüssen vergleiche Anlage 6.)

- b) Das Statistische Bundesamt konnte dagegen für den Zeitraum Juli 1993 bis Juli 1994 noch keine aktuellen Daten über die Lohn- und Einkommensentwicklung liefern. Aus den bislang auswert-

baren Unterlagen der Tarifstatistik hat das Statistische Bundesamt für den Zeitraum von Juli 1993 bis April bzw. Juli 1994 folgende Veränderungsraten ermitteln können:

	Ergebnisse Juli 1993– April 1994 in %	Schätzung Juli 1993– Juli 1994 in %
Index der tariflichen Wochenlöhne der Industriearbeiter	+0,4	+1,4
Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten in Industrie und Handel einschl. Kredit u. Versicherungsgewerbe	+0,8	+2,0
Bezüge der Bundesbeamten	+0,0	+0,0

Die Schätzung der Angaben für den Zeitraum von Juli 1993 bis Juni 1994 beruht zum Teil darauf, daß sich nach dem Monatslohnindex für die Ecklöhne der Arbeiter der Index der tariflichen Wochenlöhne der Industriearbeiter zwischen April und Juni 1994 um 1 Prozent verändert hat.

Angaben über die effektive Verdienstentwicklung zwischen Juli 1993 und April 1994 werden voraussichtlich aus der Lohnstatistik nicht vor Ende September 1994 zur Verfügung stehen. Lediglich das für die Rentenbemessung maßgebliche durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt für Arbeiter und Angestellte wurde für 1994 bereits ausgewiesen. Es beträgt 51 877 DM und weist damit gegenüber 1993 eine Steigerung von 4,04 % auf.

Angaben zur sogenannten Lohndrift zwischen effektiver und tariflicher Lohn- und Gehaltsentwicklung liegen zuletzt für die Berichtsmonate Juli und Oktober 1993 sowie Januar 1994 vor. Die Lohndrift belief sich in der Industrie bei den Arbeitern *jahresdurchschnittlich* 1992 auf -1,5 % und 1993 auf -1,6 %, im Versicherungsgewerbe belief sich die Lohndrift 1992 sowie 1993 auf jeweils -0,5 % und im Januar 1994 auf + 0,2 %. Wird die voraussichtlich positive Lohndrift für den Zeitraum von Juli 1993 bis Juni 1994 auf etwa einen halben Prozentpunkt für die Arbeiter sowie für die Angestellten in den genannten Bereichen geschätzt, so würden sich folgende Veränderungsraten ergeben:

Wochenlöhne der Industriearbeiter
effektiv rund +2,0 %

Monatsgehälter der Angestellten
in Industrie und Handel, Kredit-
und Versicherungsgewerbe
effektiv rund +2,5 %.

- c) Die für den öffentlichen Dienst zum 1. Juli 1994 bzw. zum 1. September 1994 (ab Vergütungsgruppe V b BAT) vereinbarte Lohn- und Gehalts-

erhöhung in Höhe von 2 % (vgl. Anlage 6) wird für die Beamten und Versorgungsempfänger zum 1. Oktober 1994 (bis BesG A 8) bzw. zum 1. Januar 1995 (für alle übrigen Besoldungsgruppen sowie die Besoldungsordnungen B, C und R) übernommen.

Die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes nehmen dagegen – wie schon in den Vorjahren – auch 1994 nicht an der allgemeinen prozentualen Anpassung der Beamtenbesoldung teil. (Zur Gehaltshöhe und -entwicklung bei den Beamten vgl. Anlage 5).

- d) Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden 1994 in Westdeutschland zum 1. Juli um **effektiv 3,39 %** und in Ostdeutschland zum 1. Januar um 3,64 % sowie zum 1. Juli um weitere 3,17 % erhöht. Die Steigerung der Altersruhegelder und Landabgaberechten betrug ebenfalls 3,39 %, die der Renten und Pflegegelder der Unfallversicherung in den alten Bundesländern 3,05 %, in den neuen Bundesländern 3,45 %.
- e) Auch die Mindestregelsätze der Sozialhilfe wurden zum 1. Juli 1994 um bis zu 1,2 % erhöht. Unter Einbeziehung der neuen Bundesländer ergibt sich im Berichtszeitraum eine Anhebung um **durchschnittlich 0,66 %** (vgl. Anlage 7).
- f) Die Entwicklung der Gesamtbezüge von Inhabern leitender Positionen in der Wirtschaft ist in Ermangelung entsprechender öffentlich zugänglicher Quellen nur schwer abzuschätzen. So berichtete die Zeitschrift „Capital“ (Heft 2/94 S. 140), 1993 seien die außertariflichen Gehälter bei den Führungskräften der Wirtschaft nur noch um 3 % gestiegen. Als Zuwächse der Gesamteinkommen wurden für
- Geschäftsführer 0 %
 - Bereichsleiter 0,4 %
 - Hauptabteilungsleiter 3,6 %
 - Abteilungsleiter 3,7 % angegeben.

Nach einer Erhebung unter den Mitgliedern des Verbandes Angestellter Führungskräfte, Köln, habe die Gehaltserhöhung bei Managern (vom Abteilungsleiter an aufwärts) im Durchschnitt bei 1 % gelegen. Dabei seien die Durchschnittsgehälter der Führungskräfte in der Unternehmenssteuerung und -beratung (+ 10,5 %) und in der Produktion (+ 15,5 %) am stärksten gestiegen. (Quelle: „Die Welt“ vom 16.8.1994)

Ausweislich des Kienbaum-Indexes 1993 (siehe Anlage 1) lag der Zuwachs der Gesamtbezüge sowohl bei den Geschäftsführern als auch bei den Leitenden Angestellten der 1. Ebene im Durchschnitt bei 2,5 %.

Im übrigen stieg nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im II. Quartal 1994 im Vergleich zu dem Wert des entsprechenden Vorjahresquartals

- das Volkseinkommen umgerechnet je Erwerbstätigen um + 4,3 % und
- die Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigtem Arbeitnehmer um + 3,9 %.

2. Entschädigung der Landesparlamente

Nur 3 Landtage (Bremen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern) haben im Berichtszeitraum ihre Entschädigung angehoben (vgl. Anlage 8). Die Steigerung lag zwischen 2,9 % und 5 %. In Rheinland-Pfalz wird seit dem 1. Januar 1994 der Gesamtjahresbetrag nicht mehr in 13 Beträgen ausgezahlt, sondern – wie mit Ausnahme von Thüringen üblich – monatlich. Die Landtagspräsidentin von Nordrhein-Westfalen schlägt in ihrem Bericht zur Angemessenheit der Entschädigung eine Erhöhung von 4,23 % vor. Bezogen auf die Tatsache, daß die letzte Erhöhung des Deutschen Bundestages zum 1. Juli 1992 erfolgte, liegt nur in Bayern, im Saarland, in Schleswig-Holstein und in Thüringen die letzte Anpassung der Entschädigung länger zurück. Die steuerfreie Aufwandsentschädigung in Hamburg wurde sogar seit dem 1. Juli 1989 nicht mehr erhöht.

3. Lebenshaltung und Einzelhandelspreise

Der **Preisindex** für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte **stieg** zwischen dem 1. Juli 1993 und dem 1. Juli 1994 um 3 %. Die mit den Einzelansätzen der Kostenpauschale korrespondierenden Einzelhandelspreise weisen Steigerungsraten zwischen 0 % und 3,8 % auf (vgl. Anlage 9).

Werden die unterschiedlichen Steigerungssätze jeweils einem bestimmten Teilansatz der Kostenpauschale zugeordnet und der so berechnete Betrag um diesen Satz erhöht, so ergibt sich in der Summe ein Betrag für die Gesamtpauschale, der gegenüber dem derzeitigen Wert um 3,16 %, d. h. gerundet um 189 DM, höher liegt (s. Anlage 10, zur Entwicklung der Kostenpauschale im übrigen Anlage 11).

VI. Ergebnis

1. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen tariflichen Einkommensverbesserung von rund

2,2 % (effektiv zwischen 2,0 und 2,5 %), einem Zuwachs der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je beschäftigtem Arbeitnehmer (d. h. die durch die Zahl der abhängig Beschäftigten dividierte Gesamtsumme aller Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) um 3,9 % und einer Steigerung des Volkseinkommens um 4,3 % müßte die Entschädigung nach § 11 AbgG zur Vermeidung eines sich vergrößernden Abstandes zu dem eigentlich als verfassungsrechtlich „angemessen“ anzusetzenden Betrages allein bezogen auf die Einkommensentwicklung im Berichtszeitraum um mindestens 2 % (208 DM) auf 10 574 DM angehoben werden.

2. Unter Zugrundelegung einer Steigerung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte von 3 % und einer Steigerung der Einzelhandelspreise für typische mandatsbedingte Ausgaben von bis zu 3,8 % müßte die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG zur Gewährleistung einer unabhängigen Wahrnehmung des Mandats und zur Abgeltung der sich im Regelfall daraus ergebenden tatsächlichen Aufwendungen allein im Hinblick auf die Preisentwicklung im Berichtszeitraum um 3,16 % (189 DM) auf 6 167 DM angehoben werden.

VII. Vorschlag

1. Im Benehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, für 1994 weder den Betrag der Entschädigung von derzeit 10 366,00 DM noch die Kostenpauschale von derzeit 5 978,00 DM anzuheben. Die Abgeordneten leisten damit – wie schon 1993 – ihren Beitrag zu den öffentlichen Einsparungen.
2. Im Laufe der 13. Wahlperiode muß im übrigen u. a. über die Vorschläge der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts beraten und entschieden werden.

Bonn, den 7. September 1994

Prof. Dr. Rita Süßmuth

Anlage 1

**Übersicht über die Entwicklung der Entschädigung im Vergleich
zur übrigen Einkommensentwicklung und zum Preisindex**

Stand:	Ent- schädi- gung %	Index	Beamten- bezah- lung %	Index	Grund- gehälter ¹⁾ von Ge- schäfts- führern %	Index	Gesamt- bezüge ¹⁾ von Ge- schäfts- führern %	Index
1976 = 100	—	100	—	100	—	100	—	100
1. April 1977	—	100	5,3	105,3				
1978	—	100	4,5	110,05	14,94	114,94	16,55	116,55
1979	—	100	4,0	114,44				
1980	—	100	6,3	121,65	17,51	135,06	8,28	126,21
1981	—	100	4,3	126,88	3,31	139,61	9,29	137,93
1982	—	100	3,6	131,45	8,84	151,95	7,5	148,28
1. Juli 1983	4,26	104,26	1,0	134,08	—	—	—	—
1. Juli 1984	2,30	106,66	—	134,08	6,41	161,69	3,15	153,10
1. Juli 1985	2,80	109,65	3,2	138,37	2,41	165,58	4,05	159,31
1. Juli 1986	2,80	112,72	3,5	143,21	2,35	169,48	3,03	164,14
1. Juli 1987	3,25	116,38	3,4	148,08	3,83	175,97	3,36	169,66
1. Juli 1988	3,25	120,16	2,4	151,63	5,90	186,36	4,47	177,24
1. Juli 1989	2,3	122,92	1,4	153,75	8,01	201,36	2,72	182,07
1. Juli 1990	4,8	128,82	1,7	156,36	4,84	211,04	5,68	192,41
1. Juli 1991	4,8	135,00	6,0	165,74	0,92	212,99	5,38	202,76
1. Juli 1992	2,35	138,17	5,4	174,69	4,88	223,38	7,48	217,93
1. Juli 1993	—	138,17	3,0	179,93	2,91	229,87	2,53	223,45
Gesamtsteigerung ..	+ 38,17		+ 79,93		+129,87		+ 123,45	

¹⁾ Quelle: Kienbaum-Index 1993 mit Indexzahlen bezogen auf 1970 = 100

noch Anlage 1

noch Übersicht über die Entwicklung der Entschädigung im Vergleich
zur übrigen Einkommensentwicklung und zum Preisindex

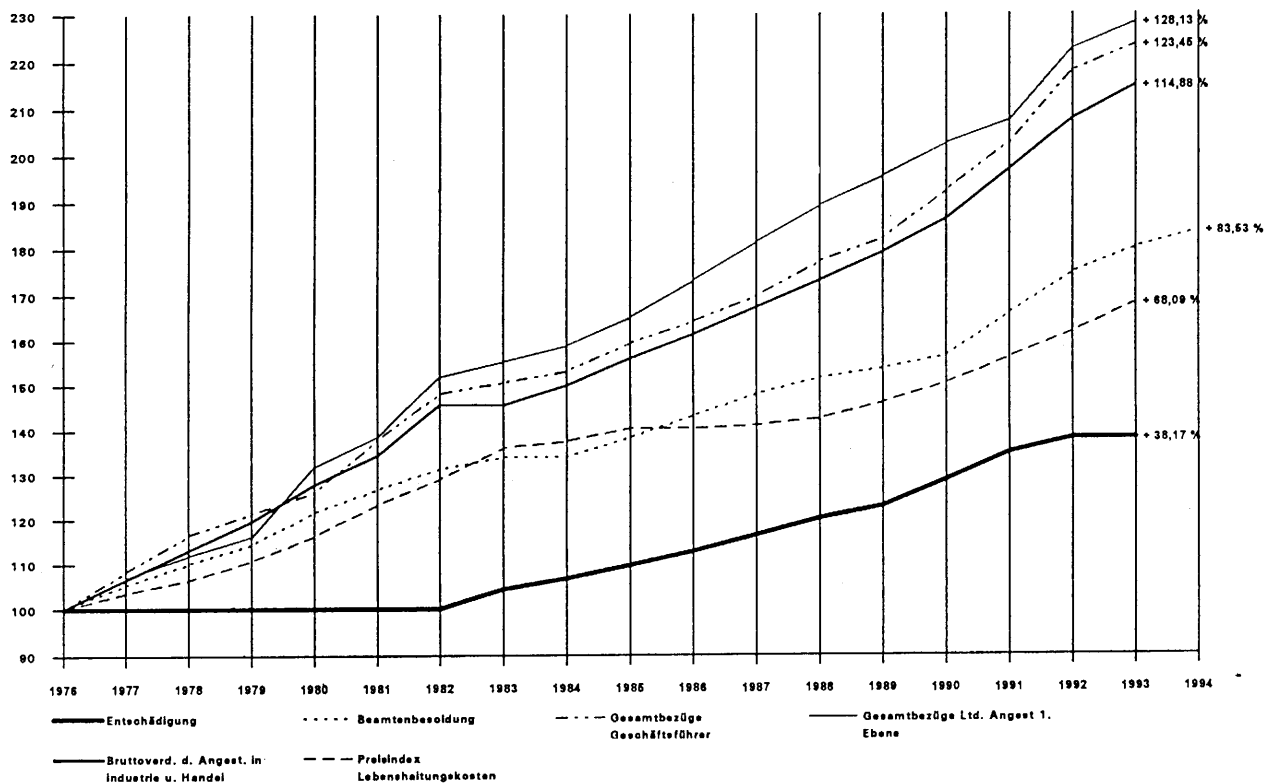
Stand	Grundgehälter leitender Angestellter		Gesamtbezüge leitender Angestellter		Bruttoverdienste der Angestellten in Industrie und Handel		Preisindex Lebenshaltung (alle privaten Haushalte)	
	% 1. Ebene	Index	% 1. Ebene	Index	%	Index	%	Index
1976 = 100	—	100	—	100	—	100	—	100
1. April 1977	—	—	—	—	—	—	3,35	103,55
1978	14,97	114,57	11,88	111,88	13,10	113,10	2,74	106,38
1979	—	—	—	—	—	—	4,0	110,64
1980	13,43	136,53	17,86	131,88	13,16	127,98	5,13	116,31
1981	5,7	144,31	5,21	138,75	5,12	134,52	6,10	123,40
1982	9,13	157,09	9,46	151,88	8,41	145,83	4,6	129,10
1. Juli 1983	—	—	—	—	—	—	5,49	136,17
1. Juli 1984	3,8	163,47	4,53	158,75	2,86	150,0	1,04	137,59
1. Juli 1985	4,03	170,06	3,94	165,0	3,97	155,95	2,06	140,43
1. Juli 1986	5,28	179,04	4,92	173,13	3,44	161,31	6,00	140,43
1. Juli 1987	3,34	185,03	4,69	181,25	3,69	167,26	0,50	141,13
1. Juli 1988	3,88	192,22	4,48	189,38	3,56	173,21	1,00	142,55
1. Juli 1989	4,67	201,20	3,30	195,63	3,44	179,17	2,49	146,10
1. Juli 1990	3,87	208,98	3,51	202,50	3,99	186,31	2,91	150,35
1. Juli 1991	2,01	213,17	2,47	207,50	5,75	197,02	3,77	156,03
1. Juli 1992	4,21	222,16	7,23	222,50	5,44	207,74	3,64	161,70
1. Juli 1993	3,50	229,94	2,53	228,13	3,44	214,88	3,95	168,09 ²⁾
Gesamtsteigerung ..	+ 129,94		+ 128,13		+ 114,86		+ 68,09	

¹⁾ Quelle: Kienbaum-Index 1993 mit Indexzahlen bezogen auf 1970 = 100

²⁾ geschätzt

Graphik zu Anlage 1

Index 1976 = 100



Anlage 1a

Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmer (West)¹⁾

Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst von Arbeitnehmern in den alten Bundesländern lag im

ritten Quartal 1993 bei rund	4 179,- DM
bei männlichen Arbeitnehmern bei	4 797,- DM
bei weiblichen Beschäftigten bei	3 350,- DM

Nach Branchen differenziert	weiblich DM	männlich DM
Banken und Versicherungen	4 520	6 113
Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	4 152	5 436
Investitionsgütergewerbe	4 067	5 502
Bergbau/Energiewirtschaft	4 368	5 130
Baugewerbe	3 603	4 438
Verbrauchsgütergewerbe	3 040	4 388
Handel	3 188	4 654
Öffentlicher Dienst	3 945	4 614
Verkehr (einschl. Bahn und Post)	3 773	4 424
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	2 970	4 134
Übrige Dienstleistungen	2 629	4 259
Landwirtschaft	2 924	3 518

¹⁾ Quelle: „Die Welt“ vom 14.4.1994

Anlage 1b

**Durchschnittliche Gesamtjahresbezüge
Leitender Angestellter getrennt nach
Vertriebsfunktionsbereichen ¹⁾**

Verkauf/Vertrieb insgesamt	182 000 DM
Marketing	172 000 DM
Export	153 000 DM
Niederlassungsleitung	150 000 DM
Verkauf/Teilbereich	144 000 DM
Marktforschung	140 000 DM
Werbung	138 000 DM
Produkt-Management	136 000 DM
Kundendienst	133 000 DM

¹⁾ Quelle: Kienbaum Vergütungsberatung, Gummersbach, abgedruckt in FAZ vom 9.7.1994

Anlage 1c

**Durchschnittliche Gesamtjahresbezüge 1993 der
Führungskräfte deutscher Unternehmen
getrennt nach Branchen und
Verantwortungsbereichen**

Der Durchschnitt der Jahresbezüge
aller Vorstände und Geschäftsführer
lag 1993 bei 420 700 DM ¹⁾

Das durchschnittliche Jahresein-
kommen der Führungskräfte insge-
samt lag bei 181 856 DM ²⁾

Nach Branchen ergibt sich folgendes Bild:

Druckerei, Verlag	208 804 DM
Bauwirtschaft	201 223 DM
Holz, Papier	198 455 DM
Übrige Branchen	189 594 DM
Versicherungen *)	189 278 DM
Metall, Elektro	186 997 DM
Dienstleistungen	181 694 DM
Handel	178 441 DM
Nahrung, Genuß	176 286 DM
Kreditinstitute	172 478 DM
Versicherungen **)	170 557 DM
Textil, Bekleidung	161 161 DM
Verkehr, Spedition	149 167 DM

*) Innendienst
**) Außendienst

**Nach Verantwortungsbereichen ergeben
sich folgende Durchschnittsbeträge:**

Unternehmenssteuerung und -beratung	186 000 DM
Produktion	177 000 DM
Marketing	167 300 DM
Verwaltung EDV	166 000 DM
Personal- und Sozialwesen	165 000 DM

¹⁾ Quelle: Studie der Unternehmensberatung Kienbaum, zitiert nach „Bild“ vom 30.7.1994

²⁾ Quelle: „Erhebung des Verbandes Angestellter Führungs-
kräfte, Köln, zitiert nach „Die Welt“ vom 16.8.1994

Anlage 2

Übersicht über die Entwicklung der Abgeordnetenversorgung im Vergleich zu den Renten der Grundversorgung

Stand	Alters- entschädi- gung nach AbgG in %	Index	Renten in der GRV ¹⁾ in %	Index	Versorgungs- bezüge ¹⁾ öDst in %	Index
1976 = 100	—	100	—	100	—	100
1. April 1977	—	100	9,9	109,9	5,3	105,30
1978	—	100	—	109,9	4,6	110,14
1979	—	100	4,5	114,85	4,0	114,55
1980	—	100	4,0	119,44	6,3	121,77
1981	—	100	4,0	124,22	4,3	127,01
1982	—	100	5,76	131,38	3,6	131,58
1. Juli 1983	4,26	104,26	5,95	139,20	2,0	134,21
1. Juli 1984	2,30	106,66	3,4	143,93	0—	134,21
1. Juli 1985	2,80	109,65	3,0	148,25	3,2	138,50
1. Juli 1986	2,80	112,72	2,9	152,55	3,5	143,35
1. Juli 1987	3,25	116,38	3,8	158,35	3,4	148,22
1. Juli 1988	3,25	120,16	3,0	163,10	2,4	151,78
1. Juli 1989	2,3	122,92	3,0	167,99	1,4	153,90
1. Juli 1990 ³⁾	4,8	128,82	3,1	173,20	1,7	156,52
1. Juli 1991	4,8	135,00	4,7	181,34	6,0	165,91
1. Juli 1992	2,35	138,17	2,87 ²⁾	186,54	5,4	174,87
1. Juli 1993	—	138,17	4,36 ²⁾	194,67	3,0	180,12
1. Juli 1994	—	138,17	3,39 ⁴⁾	201,26	2,0 ⁵⁾	183,72
Gesamtsteigerung	38,17		101,26		83,72	

¹⁾ Quelle: Übersicht des BMA/Ref. I b 1 v. 24. August 1994; enthalten sind Sockelbeiträge, Erhöhungen der Sonderzuwendungen, Änderungen des Ortzuschlages, nicht dagegen strukturelle Maßnahmen sowie die früheren und neuen Anpassungszuschläge.

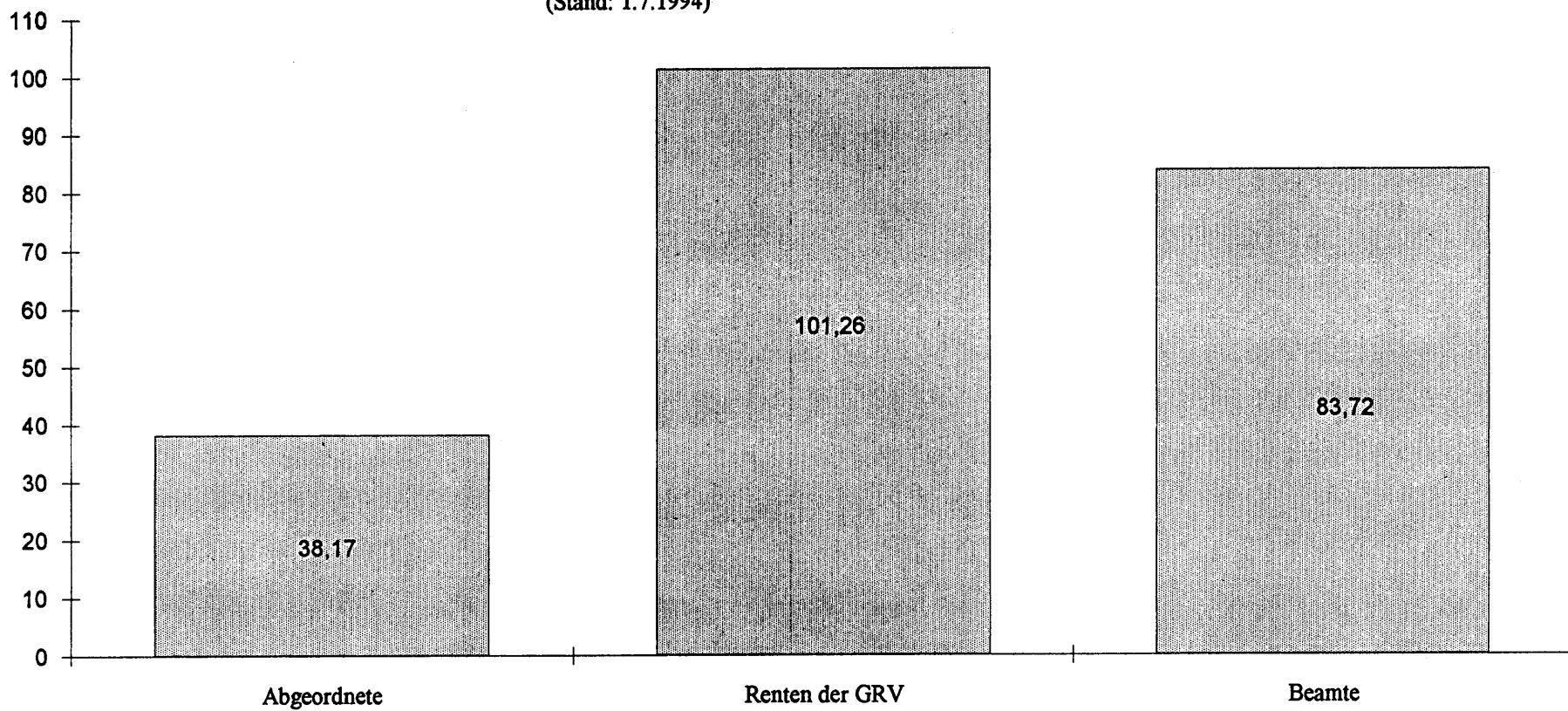
²⁾ Seit 1992 folgen die Renten der durchschnittlichen Nettolohnentwicklung des Vorjahres.

³⁾ Ab 20. Dezember 1990 gilt für nach dem 20. Juni 1984 in den Bundestag gewählte Mitglieder ein verspäteter Bezug und eine geringere Steigerung bei der Altersentschädigung

⁴⁾ alte Bundesländer; neue Bundesländer: zum 1. Januar 1994 + 3,64 %, zum 1. Juli 1994 + 3,17 %

⁵⁾ nominale Erhöhung für die unteren Besoldungsgruppen ab 1. Oktober 1994, im übrigen ab 1. Januar 1995

Prozentualer Zuwachs bei den Altersversorgungsbezügen seit 1977
(Stand: 1.7.1994)



Anlage 3

**Anpassung der Abgeordnetenentschädigung im Vergleich zu den im Bericht
dargestellten Entwicklungen bei den Bezugsgrößen Tarife, Besoldung und Renten**

Jahr	Vorschlag in %	Erhöhung in %	auf Betrag DM	Tarife in %	Beamte in %	Renten in %
1. April 1977 bis ..	—	—	7 500	32,0	24,84	19,52
1. Juli 1983	4,26	4,26	7 820	3,0–3,3	2,0	5,95
1. Juli 1984	2,30	2,3	8 000	3,0–3,4	—	3,4
1. Juli 1985	2,80	2,8	8 224	3,0	3,2	3,0
1. Juli 1986	1,80	2,8	8 445	3,0–4,5	3,5	2,9
1. Juli 1987	3,25	3,25	8 729	3,0–4,0	3,4	3,8
1. Juli 1988	3,25	3,25	9 013	2,0–3,6	2,4	3,0
1. Juli 1989	2,3	2,3	9 221	2,0–3,5	1,4	3,0
1. Juli 1990	4,8	4,8	9 664	2,4–7,0	1,7	3,1
1. Juli 1991	4,8	4,8	10 128	4,9–8,0	6,0	4,7
1. Juli 1992	4,7	2,35	10 366	5,6	5,4	2,87 ¹⁾
1. Juli 1993	0	0	10 366	3,2	3,0	4,36 ¹⁾
1. Juli 1994	0	0	10 366	2,2	2,0 ²⁾	3,39 ¹⁾
1977 bis 1994	—	38,18		90,5–111,8	74,3	82,45
1983 bis 1994	—	38,18		44,4–65,0	39,5	52,68

¹⁾ Seit 1992 folgen die Renten der durchschnittlichen Nettolohnentwicklung des Vorjahres

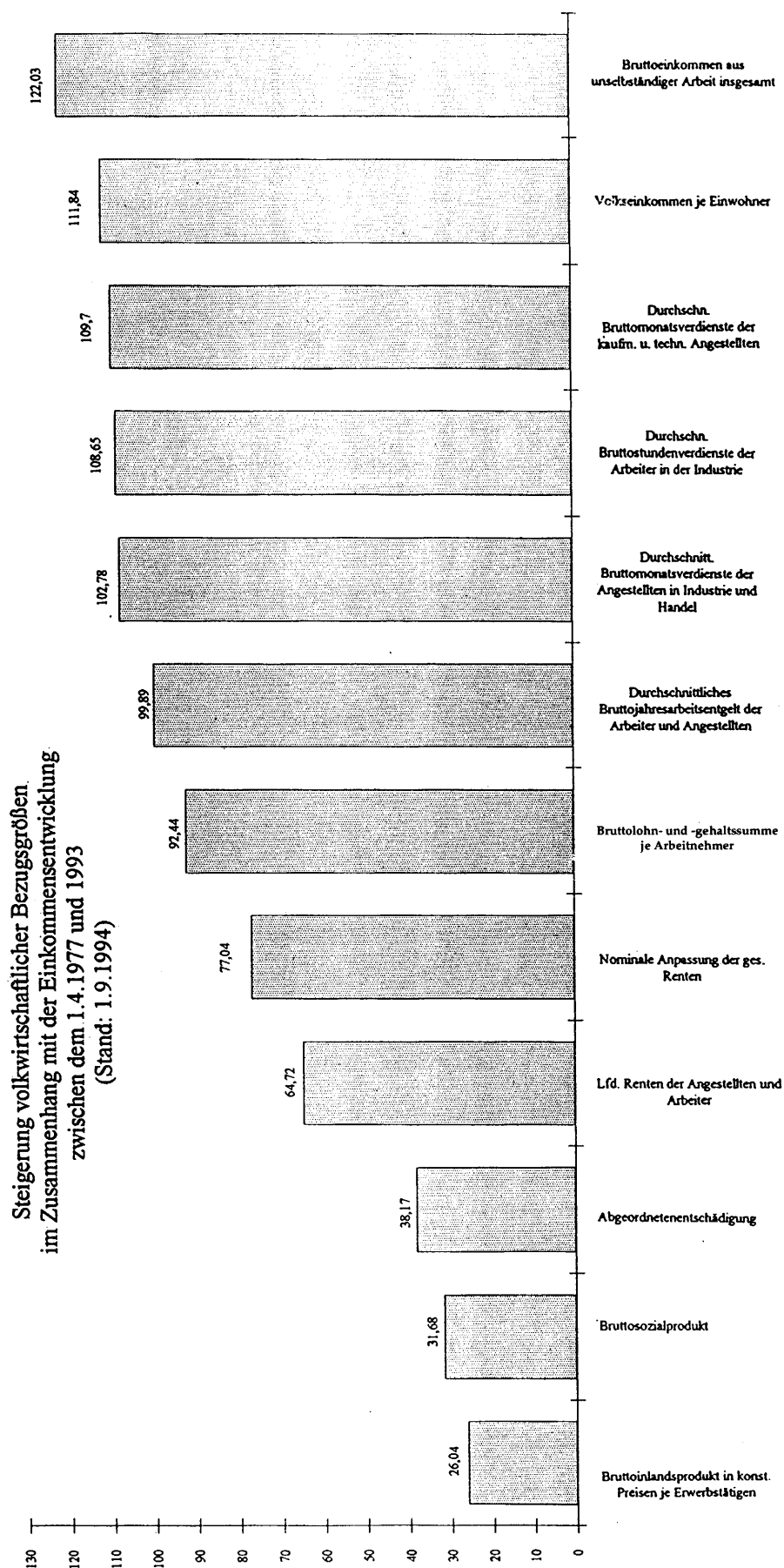
²⁾ für die unteren Besoldungsgruppen ab 1. Oktober 1994, ansonsten vom 1. Januar 1995

Veränderungen für die Einkommensentwicklung maßgeblicher Indices²⁾

	1. April 1977	1. Juli 1983	1. Juli 1993	83-93 in %	77-93 in %
Bruttoinlandsprodukt in Preisen von 1991 ¹⁾ je Erwerbstätigem	71 800 DM	77 600 DM	90 500 DM	14,62	26,04
Bruttosozialprodukt in Preisen von 1991 ¹⁾ je Einwohner	30 300 DM	33 300 DM	39 900 DM	19,82	31,68
Volkseinkommen je Einwohner ¹⁾	15 200 DM	20 800 DM	32 200 DM	54,81	111,84
Bruttoeinkommen aus unselbständiger ¹⁾ Arbeit insgesamt	688,1 Mrd DM	953,4 Mrd DM	1 527,8 Mrd DM	60,25	122,03
Bruttolohn- und -gehalts- summe monatlich ¹⁾ je Arbeitnehmer	2 090 DM	2 780 DM	4 022 DM	44,68	92,44
Durchschnittliches Brutto- jahresarbeitsentgelt der Arbeiter und Angestellten ²⁾ .	24 945 DM	33 293 DM	49 863 DM	49,77	99,89
Durchschnittliche Brutto- monatsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten . . .	2 433 DM	3 325 DM	5 102 DM	48,06	109,7
Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Industrie .	100 —	→ 100	208,65 150,36	— 50,36	108,65 —
Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel	100 —	→ 100	202,78 143,82	102,78 43,82	— —
Nominale Anpassung der gesetzlichen Renten (ohne Abzug der Rentner KV-Beiträge) . . .	100 —	→ 100	177,04 139,84	— 39,85	77,04 —
Prozentuale Steigerung bereits laufender Renten der Arbeiter und Angestellten (nach Abzug der Rentner KV-Beiträge) . . .	100 —	→ 100	164,72 131,83	— 31,83	64,72 —

¹⁾ Stat. Jahrbuch 1994 S. 682²⁾ schriftl. Mitteilung des Stat Bundesamtes v. August 1994

Graphik zu Anlage 4



Entwicklung der Beamtenbezüge im Vergleich zur Abgeordnetenentschädigung *)

	1. April 1977 in DM	30. Juni 1983 in DM	1. Juli 1992 in DM ¹⁾	1. Januar 1995 in DM ¹⁾	77 bis 92 in %	83 bis 92 in %	77 bis 95 ²⁾ in %	92 bis 95 ²⁾ in %
Oberstudien- direktor A 16, 15. Dienstaltersstufe								
monatlich	5 135,59	6 750,67	9 045,51	9 503,26	76,13	33,99	84,77	4,9
jährlich	66 762,67	87 758,71	117 591,63	123 356,17				
Ministerialrat B 3 zuzügl Min.- Zulage								
monatlich	6 225,57	8 003,44	10 522,16	11 025,67	69,02	31,47	76,85	4,64
jährlich	80 932,41	104 044,72	136 788,08	143 128,72				
Stadtdirektor B 5 (bis 100 tsd Einwohner NRW, ohne Aufw Entsch								
monatlich	6 339,41	8 333,08	11 148,63	11 712,79	75,86	33,79	84,48	4,9
jährlich	82 412,33	108 330,04	144 932,19	152 036,59				
Bundestags- abgeordneter								
monatlich	7 500,00	7 500,00	10 366,00	10 366,00	38,18	38,18	38,18	0,0
jährlich	90 000,00	90 000,00	124 392,00	124 392,00				

*) Jeweils verh. 2 Kinder

¹⁾ zuzüglich 500,00 DM Urlaubsgeld²⁾ zum 1. Januar 1995 bei konstantem Weihnachtsgeld

Anlage 6

Ergebnisse wichtiger Tarifabschlüsse im Jahr 1994 – Alte Bundesländer –

Wirtschaftsgruppe Tarifbereich	Arbeitn. in Tsd.	Laufzeit für Lohn und Gehalt bzw. Entgelt	Abschlußrate Sonstige im Jahr 1994 abgeschlossene oder wirksam werdende Vereinbarungen
Bergbau			
Steinkohlen- bergbau, West	100	01.01.1994 31.12.1995	Neuabschluß: Nichtanwendung der für die Laufzeit vom 01.03.1993 bis 31.08.1994 abgeschlossenen Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungs-Tarifverträge (u.a. Erhöhung der seit 01.03.1992 geltenden Tarifentgelte um 3,0 % ab 01.09.1994); stattdessen 8 bezahlte Zusatzfreischichten für die zwei Jahre der Laufzeit des Tarifvertrages (bereits tarifvertraglich vorgesehen sind 16 Freischichten je Jahr). Kürzung der Löhne und Gehälter sowie anderer Einkommensbestandteile um 6 %, der Ausbildungsvergütungen um 65 DM; stattdessen weitere 22 bezahlte Zusatzfreischichten für die zwei Jahre der Laufzeit des Tarifvertrages. Umwandlung eines Teils der Jahressonderzahlung in monatliche Festbeträge von 110 DM; es verbleiben als Weihnachtsgeld 2 200 DM und als Erholungsbeihilfe 300 DM. Zahlung gestaffelter monatlicher Zusatzbeträge und jährlicher Einmalbeträge als soziale Komponente für untere Lohn- und Gehaltsgruppen. Verlängerung des Tarifvertrages zur Umwandlung von Mehrarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit bis 31.12.1996 (bisher 31.08.1994). Keine Freischichtenregelung für Auszubildende. Über eine mögliche Anhebung der Einkommen ab 01.09.1994 kann unabhängig von diesem Tarifabschluß verhandelt werden.
Chemie, Kunststoffverarbeitung			
Chemische Industrie, West	690	01.02.–01.04.94 31.01.–31.03.95	Neuabschluß: 2,0 % nach 3 „Leermonaten“. Vereinbarung von beschäftigungsfördernden Maßnahmen je nach betriebsspezifischen Bedingungen. Erweiterung des Flexibilisierungsrahmens der wöchentlichen Regelarbeitszeit (37,5 Stunden) von bisher 35,5 bis 39,5 auf 35 bis 40 Stunden, die für einzelne Arbeitnehmergruppen oder mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien auch für größere Betriebsteile oder ganze Betriebe im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat festgelegt werden kann. Absenkung der Entgelte für neueingestellte Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen je nach Entgeltgruppe um 5 % bzw. 7,5 % und bei Einstellung von Langzeitarbeitslosen um 10 %. 13. Monatseinkommen (100 %) nimmt bis 1995 nicht an Tarifierhöhungen teil.
Kunststoff- verarbeitende Industrie, BW, HE	100	01.01.1994 30.09.1994	Stufe aus Abschluß 1992: 3,0 %
Kunststoff- verarbeitende Industrie, BY	40	01.08.1994 28.02.1995	Neuabschluß: 2,0 % nach 5 „Leermonaten“. Arbeitszeitkorridor von 35 bis 40 Stunden (Regelarbeitszeit 38 Stunden). 13. Monatseinkommen (100 %) nimmt bis 1995 nicht an Tarifierhöhung teil.

noch Anlage 6

noch Ergebnisse wichtiger Tarifabschlüsse im Jahr 1994 – Alte Bundesländer –

Wirtschaftsgruppe Tarifbereich	Arbeitn. in Tsd.	Laufzeit für Lohn und Gehalt bzw. Entgelt	Abschlußrate Sonstige im Jahr 1994 abgeschlossene oder wirksam werdende Vereinbarungen
Kunststoff- verarbeitende Industrie, Berlin West	4	01.04.1994 30.11.1994	Stufe aus Abschluß 1993: 2,7 %
Eisen- und Stahlerzeugung Metallverarbeitung			
Stahlindustrie, NW, NS, BR	120	01.05.1994 30.04.1995	Neuabschluß: Vorziehen der ursprünglich für den 01.04.1995 vorgesehenen Arbeitszeitverkürzung von 36,5 auf 35 Stunden auf den 01.05.1994 mit Lohnausgleich (beim Stundenlohn) aber ohne Erhöhung der Monatsentgelte. Verringerung des 13. Monatseinkommens von 110 % auf 76 % im Jahr 1994 bzw. 93 % im Jahr 1995.
Metall- und Elektroindustrie, West	3 600	01.06.1994 31.12.1994	Neuabschluß: 2,0 % nach 5 „Leermonaten“. Absenkung der betrieblichen Sonderzahlung (je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit 30 % bis 60 % eines Monatseinkommens) um jeweils 10 Prozentpunkte für 1994. Sonderzahlung und zusätzliches Urlaubsgeld nehmen 1994 bis 1996 nicht an Tarifierhöhungen teil (Berechnung nach dem Stand der Entgelte vom 31.05.1994). Bei der Berechnung der Sonderzahlung werden 1994 bis 1996 Mehrarbeitsvergütung und Mehrarbeitszuschläge nicht berücksichtigt. Laufzeit dieser Regelungen bis 31.12.1996.
Volkswagen AG	100	01.01.1994 31.12.1995	Verzicht des Unternehmens auf betriebsbedingte Kündigungen. Einführung der Vier-Tage-Woche mit 28,8 Stunden (Verkürzung um 20 %) bei fünftägiger Betriebsöffnungszeit mit entsprechender Verringerung der Löhne und Gehälter. Vorziehung und Einführung der für Oktober 1995 vorgesehenen Verkürzung der Regelarbeitszeit von 36 auf 35 Stunden auf den 01.01.1994 mit Lohnausgleich von 2,8 %. Verschiebung der in 1992 vereinbarten Lohn- und Gehaltserhöhung um 3,5 % vom 01.11.1993 auf den 01.01.1994 unter Anrechnung des Lohnausgleichs für die Arbeitszeitverkürzung. Erhöhung der Löhne und Gehälter um 1 % ab 01.01.1994 im Vorgriff auf die im August 1994 anstehende Tarifrunde. Wegfall des Sonderurlaubs (im Durchschnitt 2 Tage je Jahr) und der Erholungsbeihilfe. Zwölfteilung der Jahressonderauszahlung von 96 % eines Bruttomonatseinkommens sowie von zwei Drittel des Urlaubsgeldes (70 % eines Monatsentgelts und Umlage zur Auffüllung auf die reduzierten Monatsentgelte.
Elektrohandwerk, NW	70	01.04.1994 31.03.1995	Neuabschluß: 2,0 % im Anschluß an die Tarifverträge mit Laufzeit bis 31.03.1992 Rückwirkende Tarifierung der Verbandsempfehlungen für 1992 und 1993.
Kraftfahrzeug- gewerbe, BW	52	01.02.1994 31.01.1995	Neuabschluß: 2,5 %

noch Anlage 6

noch Ergebnisse wichtiger Tarifabschlüsse im Jahr 1994 – Alte Bundesländer –

Wirtschaftsgruppe Tarifbereich	Arbeitn. in Tsd.	Laufzeit für Lohn und Gehalt bzw. Entgelt	Abschlußrate Sonstige im Jahr 1994 abgeschlossene oder wirksam werdende Vereinbarungen
Kraftfahrzeug- gewerbe, BY	47	01.03.1994 28.02.1995	Neuabschluß: 2,4 %
Kraftfahrzeug- gewerbe, NW	80	01.03.1994 28.02.1995	Neuabschluß: 2,3 %
Holz			
Sägeindustrie, mehrere Länder, West	40	01.04.–01.06.94 28.02.–31.03.95	Neuabschlüsse: 1,3 % bis 2,0 % nach 1 bis 3 „Leermonaten“.
Holzverarbeitende Industrie BW	40	01.07.1994 31.03.1995	Neuabschluß: 2,0 % nach 3 „Leermonaten“.
Holzverarbeitende Industrie, BY	33	01.07.1994 31.05.1996	Neuabschluß: 2,0 % ab 01.07.1994 nach 3 „Leer- monaten“, weitere 2,1 % ab 01.04.1995.
Holzverarbeitende Industrie, NS, NW	75	01.04.1994	Neuabschlüsse: 2,0 % nach 3 „Leermonaten“.
Holzverarbeitende Industrie, HE	20	01.03.1994 29.02.1996	Neuabschluß: 2,1 % nach 1 „Leermonat“, weitere 2,0 % ab 01.03.1995.
Holzverarbeitende Industrie, RP	10	01.02.1994 31.01.1996	Neuabschluß: 2,2 % nach 1 „Leermonat“, weitere 2,0 % ab 01.02.1995
Druckerei, Vervielfältigung			
Druckindustrie, West	250	01.07.1994 31.03.1996	Neuabschluß: 2,0 % ab 01.07.1994 nach 3 „Leer- monaten“, weitere 2,0 % ab 01.07.1995: Wieder- inkraftsetzung des gekündigten Manteltarifvertra- ges für mindestens 3 Jahre. Übergangsregelung zur Einführung der bereits früher vereinbarten Ar- beitszeitverkürzung von 37 auf 35 Stunden ab 01.04.1995: 10 Überstunden pro Monat bleiben zu- schlagsfrei, wenn die Betriebspartner dies verein- baren.
Baugewerbe			
Baugewerbe, West Ost	1 400	01.04.1994 31.03.1995	Neuabschluß: 2,4 % (für Spezialbaufacharbeiter zusätzliche Erhöhung um 3 Pf je Stunde = insge- samt 2,5 %; für Angestellte in unteren Gehalts- gruppen ebenfalls 2,5 %).
Maler und Lackierer- handwerk, West	120	01.05.1994 31.04.1995	Neuabschluß: 2,6 % Erhöhung der Jahressonder- zahlung von 40 auf 50 Ecklöhne ab 1995.
Handel			
Groß- und Außenhandel, BW	180	01.06.1994 31.03.1995	Neuabschluß: 2,0 % nach 1 „Leermonat“ (April) und Pauschalzahlung von 60 DM für Mai 1994
Groß- und Außenhandel, BY	215	01.05.1994 31.03.1995	Neuabschluß: 2,0 % nach 1 „Leermonat“
Groß und Außenhandel, NW	300	01.03.1994 28.02.1995	Neuabschluß 2,0 %: TV zur Beschäftigungssiche- rung (bis 28.02.1995 befristet) mit der Möglichkeit, durch freiwillige Betriebsvereinbarung für 3 Monate die Arbeitszeit ohne Lohnausgleich um 10 % herabzusetzen. Übernahme der Auszubilden- den für mindestens 6 Monate.

noch Anlage 6

noch Ergebnisse wichtiger Tarifabschlüsse im Jahr 1994 – Alte Bundesländer –

Wirtschaftsgruppe Tarifbereich	Arbeitn. in Tsd.	Laufzeit für Lohn und Gehalt bzw. Entgelt	Abschlußrate Sonstige im Jahr 1994 abgeschlossene oder wirksam werdende Vereinbarungen
Einzelhandel, BW, BY, BR, HA, HE, NS, NW, RP, SH, SL	1 750	01.03.–01.06.94 28.02.–30.04.95	Stufe aus Abschluß 1993: 3,3 %
Eisenbahnen			
Deutsche Bahn AG	220	01.01.1994 31.12.1994	Abschluß eines neuen Tarifwerks für West- und Ostdeutschland, einheitlich für Arbeiter und Angestellte (u. a. Mantel-TV, Rationalisierungsschutz-TV, TV zur Aus-, Weiter- und Fortbildung. Vermögensbildungs-TV, Reisekosten-TV, Sozial-TV, Betriebsverfassungs-TV, Entgelt-TV, Überleitungs-TV. Monatsgrundentgelte (West) zwischen 2 028 DM und 9 864 DM, Eckentgelt: 2 740 DM (Absenkung um 8 % gegenüber dem Eckentgelt der Deutschen Bundesbahn). Entgelte (Ost) = 80 %, ab 01.01.1995 = 84 %.
		01.01.1994 30.06.1995	Weiterer Abschluß im April 1994: Einmalzahlung von 150 DM im Oktober 1994 für übergeleitete Arbeitnehmer. 1,8 % ab 01.01.1995; bei übergeleiteten Arbeitnehmern ohne Anrechnung auf die persönliche Zulage. Ergibt in Ostdeutschland zusammen mit der Niveauerhöhung von 80 % auf 84 % der Westvergütungen 6,9 %.
Post			
Deutsche Bundespost, West und Ost	335 ohne Beamte)	01.07.1994 31.03.1995	Wie unten bei „Öffentlicher Dienst“.
Öffentlicher Dienst einschl. Sozial- versicherung			
Öffentlicher Dienst, West und Ost (Bund, Länder, Gemeinden, Träger der ges. Sozialversicherung)	3 700	01.07.1994 31.03.1995	Neuabschluß: 2,0 % ab 1.07.1994 für Arbeiter und Angestellte der Vergütungsgruppen X bis Vc bzw. ab 01.09.1994 für Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis I (nach 6 bzw. 8 „Leermomonaten“). Erhöhung der Ost-Tarife von 80 % auf 82 % der Westvergütungen ab 01.10.1994 und auf 84 % ab 1.10.1995. Nichtteilnahme des 13. Monatseinkommens an Tarifierhöhungen für die Jahre 1994 bis 1996 (Berechnung auf der Basis der 1993er Vergütungen).
Kreditinstitute und privates Versicherungsgewerbe			
Priv. Bankgewerbe, West	450	01.02.1994 31.01.1995	Neuabschluß: 300 DM für Februar und März 1994; 2,0 % ab 1.04.1994.
Priv. Versicherungsgewerbe, West	230	01.11.1993 31.01.1995	Neuabschluß (nur mit der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, nicht mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen): Pauschalzahlung von 600 DM für November und Dezember 1993 sowie für Januar 1994 und 2,0 % 01.02.1994. Einfüh-

noch Anlage 6

noch Ergebnisse wichtiger Tarifabschlüsse im Jahr 1994 – Alte Bundesländer –

Wirtschaftsgruppe Tarifbereich	Arbeitn. in Tsd.	Laufzeit für Lohn und Gehalt bzw. Entgelt	Abschlußrate Sonstige im Jahr 1994 abgeschlossene oder wirksam werdende Vereinbarungen
Reinigung und Körperpflege			rung eines steuerfreien Zuschlags von 30 DM je Monat bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
Textilreinigungs- gewerbe, West	70	01.07.1994 30.04.1995	Neuabschluß: 2,0 % nach 2 „Leermonaten“.
Gebäudereiniger- handwerk, mehrere Länder, West	150	01.04.–01.05.94 28.02.–30.04.95	Neuabschlüsse: 1,6 % bis 2,8 % nach 1 bis 3 „Leermonaten“.
Friseurhandwerk mehrere Länder, West	80	01.01.–01.05.94 31.12.94–30.4.95	Neuabschlüsse: 2,2 % bis 3,5 %, in Bayern nach 1 „Leermonat“.

*) Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung IIIa 1 – 31 207–2
Stand: 01.07.1994

Anhebung der Mindestregelsätze der Sozialhilfe¹⁾

Land	1. Juli 1993 DM	+ %	1. Juli 1994 DM
Baden-Württemberg	515	1,17	521
Bayern	497	1,21	503
Berlin	519	0,19	520
Brandenburg	500	–	500
Bremen	516	0,97	521
Hamburg	517	0,58	520
Hessen	515	–	520
Mecklenburg-Vorpommern	496	–	496
Niedersachsen	514	1,17	520
Nordrhein-Westfalen	514	1,17	520
Rheinland-Pfalz	514	1,17	520
Saarland	514	1,17	520
Sachsen	494	0,40	496
Sachsen-Anhalt	500	–	500
Schleswig-Holstein	519	0,19	520
Thüringen	496	0,20	497
	508,75 ²⁾	0,66	512,13

¹⁾ Quelle: Fernmündliche Auskunft der zuständigen Landesverwaltungen

²⁾ In den alten Bundesländern lag der Durchschnitt bei 514,- DM. Nach Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen und des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) sind die Einkünfte der Sozialhilfeempfänger zwischen 1980 und 1992 um real 25 % gestiegen, die Nettoeinkommen aber nur um 6 % (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. August 1993).

Anlage 8

Anhebung der Entschädigung in den Landtagen

Land	Stand DM	seit	Anpassung zum	um %	auf DM
Baden-Württemberg ..	6 900,00	1. April 1993	—	—	—
Bayern	8 700,00	1. Januar 1992	—	—	—
Berlin	4 980,00	1. Juli 1993	—	—	—
Brandenburg	5 740,00	1. Januar 1994	—	—	—
Bremen	4 037,00	1. Januar 1992	1. Juni 1994 1. Januar 1995	3 2	4 158,00 4 241,00
Hamburg ¹⁾	1 920,00	1. Juli 1989	—	—	—
Hessen	10 660,00	1. Januar 1992	1. November 1994	2,91	10 970,00
Mecklenburg- Vorpommern	5 350,00	1. Juli 1993	1. Januar 1994	5,05	5 620,00
Niedersachsen	9 500,00	1. Januar 1993	—	—	—
Nordrhein-Westfalen ..	7 833,00	1. Januar 1993	— ⁴⁾	—	—
Rheinland-Pfalz	7 829,73	1. April 1993	1. Januar 1994	— ³⁾	8 482,21
Saarland	7 475,00	1. April 1991	—	—	—
Sachsen	5 350,00	1. Januar 1993	—	—	—
Sachsen-Anhalt	5 600,00	1. Oktober 1993	—	—	—
Schleswig-Holstein ...	6 680,00	1. November 1992	—	—	—
Thüringen ²⁾	4 900,00	1. März 1992	—	—	—

¹⁾ In Hamburg nach wie vor nur steuerfreie Aufwandsentschädigung

²⁾ Entschädigung wird 13 mal im Jahr gezahlt

³⁾ Umstellung von dreizehnmaliger auf zwölfmalige Zahlung

⁴⁾ Gem. Bericht der Landtagspräsidentin kann die Angemessenheit nur bei einer Erhöhung der Entschädigung um 4,23 % gewährleistet werden.

**Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten
und ausgewählter Einzelhandelspreise¹⁾**

	1977	1992	1. Juli 1993	Steigerung in %	30. Juni 1994
Lebenshaltungskosten	100	157,13	164,10	+ 3,0	169,02
Wohnungsmieten incl. Nebenkosten	100	173,54	184,20	+ 3,8	191,20
Brief und Paketbeförderung	100	190,59	213,03	+ 2,7	218,78
Fernsprechgebühren	100	88,36	89,28	+ 0	89,28
Papier, Schreib-, Zeichen- und Bürogeräte	100	153,31	156,87	+ 1,1	158,60
Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	100	181,11	187,10	2,3	191,40
Verzehr in Gaststätten	100	166,89	174,88	+ 1,5	177,50
Übernachtungen	100	219,51	232,44	+ 1,7	236,39
Kfz-Anschaffungen und Unterhaltungen	100	170,18	178,40	+ 4,4	186,25
Fremde Verkehrsleistungen	100	177,02	188,63	+ 3,6	195,42
Durchschnittsaufwand für Fahrtkosten ²⁾	100	172,46	181,81	+ 4,13	189,32

¹⁾ Quelle: Statistisches Jahrbuch 1981 S. 504–506; 1987 S. 506–509; 1993 S. 656; Mitteilungen des Stat. Bundesamtes zu den Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise der Gruppe VI A jeweils zum 1.7.1993 und 1994.

²⁾ Gewichtung der Kfz-Kosten und der fremden Verkehrsleistungen im Verhältnis 2:1

Anlage 10

Entwicklung der Kostenpauschale im Vergleich zur Preisentwicklung

Mit der Kostenpauschale werden folgende Aufwendungen abgegolten:

	Stand		Erforderliche Erhöhungen bis 1. Juli 1993 gemessen an den Preisen 1977		Steigerung zum 1. Juli 1994	
	1. April 1977	1. Juli 1994	in %	auf DM	in %	auf DM
Unterhaltung eines eingerichteten Büros im Wahlkreis						
– Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung	450,—	505,—	84,20	828,90	+ 3,8	860,40
– Porto	150,—	199,—	113,05	319,55	+ 2,7	328,18
Telefonkosten im Wahlkreis	250,—	319,—	– 10,72	223,20	± 0	223,20
Büromaterial in Bonn und im Wahlkreis	100,—	132,50	56,87	156,87	+ 1,1	158,60
Fachliteratur, Zeitungen, Zeitschriften	150,—	199,—	87,10	280,65	+ 2,3	287,10
Sonstige Kosten						
– Besuch von Veranstaltungen, Einladungen, Glückwünsche, Zeitungsanzeigen, Repräsentationsausgaben	350,—	463,—	64,10	574,35	+ 3,0	591,58
	1 450,—	1 917,50	64,16	2 380,29	+ 2,89	2 449,06
Mehraufwendungen am Sitz des Deutschen Bundestages und bei Reisen:						
Unterhaltung der Zweitwohnung in Bonn	600,—	808,—	84,20	1 105,20	+ 3,8	1 147,20
Verpflegung bei Abwesenheit vom Wohnsitz infolge des Mandats an 280 Tagen je 30 DM .	700,—	933,—	74,88	1 224,16	+ 1,5	1 242,52
Übernachtungen bei Mandatsreisen, die nicht als Dienstreisen abgerechnet werden	200,—	269,—	132,44	464,88	+ 1,7	472,78
	1 500,—	2 010,50	86,28	2 794,24	+ 2,44	2 862,50
Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats: Fahrten im eigenen Pkw einschl. Fahrerkosten bzw. Mietwagenkosten	1 500,—	2 050,—	81,81	2 727,15	+ 4,13	2 839,78
Gesamt	4 500,—	5 978,—	+ 75,59	7 901,68	+ 3,16 ¹⁾	8 151,34

¹⁾ Bezogen auf die derzeitige Kostenpauschale von 5 978 DM ergibt die Steigerung um 3,16 % einen Betrag von 188,90 DM

Entwicklung der Kostenpauschale im Vergleich zu Lebenshaltungs- und Preisindex

Anpassung Jahr	Lebenshal- tungskosten in % ¹⁾	Vorschlag %	Anpassung %	Anpassung DM	auf Betrag DM	Index
1. April 1977 bis 30. Juni 1983	rd. 27,2	—	—	—	4 500	100
1. Juli 1983	3,3	4,44	4,44	200	4 700	100
1. Juli 1984	3,2	2,1	2,1	100	4 800	104,44
1. Juli 1985	2,45	2,4	2,4	115	4 915	106,63
1. Juli 1986	— 0,25	2,8	1,8	88	5 003	109,19
1. Juli 1987	± 0	1,5	1,5	75	5 078	111,16
1. Juli 1988	0,9	1,5	1,5	77	5 155	112,83
1. Juli 1989	2,45	2,3	2,3	119	5 274	114,52
1. Juli 1990	2,3	3,2 ²⁾	3,2	169	5 443	117,15
1. Juli 1991	4,7 ³⁾	5,9	5,9	322	5 765	120,90
1. Juli 1992	3,3	3,69 ⁴⁾	3,69	213	5 978	128,03
1. Juli 1993	4,3 ⁵⁾	0	0	—	5 978	132,75
1. Juli 1994	3,0 ⁶⁾	0	0	—	— 5 978	132,75

¹⁾ Vergleichszeitraum jeweils 1. April zum Vorjahr, ab 1991 durch Verschiebung des Berichtszeitpunktes ist Stichtag der 1. Juli

²⁾ Durch deutsche Vereinigung wurde das Mandatsgebiet Bundesrepublik größer

³⁾ Zuwachs der Einzelhandelspreise 1,8–11,9 %; Mittelwert für Ansätze der Kostenpauschale: 6,23 %; Berichtszeitraum 1. April 1990–1. Juli 1991

⁴⁾ Zuwachs der Einzelhandelspreise – 0,3 – + 5,3 %; Mittelwert für Ansätze der Kostenpauschale: 3,69 %; Berichtszeitraum 1. Juli 1991–1. Juli 1992

⁵⁾ Zuwachs der Einzelhandelspreise 0,5–10,2 %; Mittelwert für Ansätze der Kostenpauschale: 4,9 %; Berichtszeitraum 1. Juli 1992–1. Juli 1993

⁶⁾ Zuwachs der Einzelhandelspreise ± 0–3,8 %; Mittelwert für Ansätze der Kostenpauschale : 3,16 %; Berichtszeitraum 1. Juli 1993 bis 1. Juli 1994

Graphik zu Anlage 9 bis 11

Index 1.4.77 = 100

